

Sonnabends, den 21. Martius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unser allergrnädigsten Königs und Herrn allergrnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl,

No.



12.

Wochentlich-Stettinische
Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als aufferhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verlehnen, zu lehnen, zu verpachten, zu vermieten, verlohren, gefunden, oder gestohlen worden; diesen werden sodann angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch argekommene Fremden etc. etc. Inlezt findet sich die Bier-, Brod- und Fleische Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommenen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es sind seligen Messer Joachim Böttchers Erben willens, ihr Haus in der Baum-Strasse zu verkaufen, oder zu vermieten; Dieses Haus ist mit aller Geräthlichkeit zu einem Becker eingerichtet; Wer also zu demselben Lust hat, kan sich bey Schiffer Johann Bönow melden, und mit ihm accordiren.

Dem Publico wird hierdurch bekandt gemacht, wie daß der Buchhändler Joh. Gottfr. Kuhlhoff, auf seiner Stube, bey dem Barbierer Herrn Krausen, in der Grabenmieser-Strasse, den ersten Tag, als den Mittwochen nach dem bevorstehenden Heil. Dier-Fest, eine Bücher-Auction halten wird; Es werden also die Herren Liebhaber dienlich ersuchet, selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr sich allda hieselbe einzufinden. Auch können die Herren Liebhaber, so etwa Commissionen ertheilen wollen, solche hieselbe einzulenden, da ihnen gerne soll gedienet werden. Der Catalogus steht gratis zu Diensten.

2. Sachen

2. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Als der königliche Kung in dem Rangardtschen Amts-Dorff Friederichsberg, öffentlich licitiret, und an den Meistbietenden erbt und eigenthümlich verlanfet werden soll; So wird dem Publico solches hiert durch bekannt gemacht, und können diejenigen, welche diesen Kung an sich zu kaufen Lust haben, in denen dazu angelegten Terminis Licitationis, auf den 23ten Februario, den 16ten Martii, und den 6ten April a. c. vor hiesiger königl. Krieges- und Domaln-Cammer, des Morgens um 9 Uhr sich einfinden, ihren Voth ad Protocolum thun, und gewärtigen, daß solcher dem Meistbietenden, bis auf königl. Approbation, zuge schlagen werden soll. Signatum Stettin den 6ten Februario 1750.

Königliche Preussische Pommersche Krieges- und Domaln-Cammer.
Es haben Friedrich Wilhelm von der Osten auf Beiglig Wotmühdere, ob ugensz a l'enum, ihres Pflegerhofens Anteil Güther zu Wollenburg, Heselow und Juslin, im Ostkenen Kreise, zu veräußern sich genöthiget gesehen, wesfalls sie nicht allein bey dem königl. Puppillen-Collegio ein Decretum de alienando erhalten, sondern auch bey der königl. Regierung die Subhastation gesucht, und selbige hat per Proclamatia, so zu Stettin, Cüstrin und Greiffenberg affigiret, zum öffentlichen feilen Kauf gestellt: 1.) ein Anteil Dittter-Guths zu Wollenburg, welches mit allen Pertinentien, nach Abzug daret Onerum, und zwar zu 6 pro Cent, die baaren Gesälle aber zu 5 pro Cent gerechnet, auf 1052 Rthlr. 1 Gr. und die dazu gelegte 14 Hofs-Caveln auf 801 Rthlr. 16 Gr. ästimiret. 2.) Ein Anteil in Heseidow, mit zwey Bauren, zwey Cossäthen, und einen halben Cossäthen, so mit allen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten auf gleiche Art zu 2009 Rthlr. 12 Gr. die dazu gelegte drey Hofs-Caveln aber auf 163 Rthlr. 8 Gr. taxiret, und 3.) am Anteil in Juslin, mit zwey Dienst-Bauren, und einem Cossäthen, auch mit allen Pertinentien, Untertanen, Wäldern-Pacht u. so auf gleiche Art wie das erste auf 295 Rthlr. 20 Gr. angeschlossen, insamt fünf Hofs-Caveln, die a pari auf 316 Rthlr. 16 Gr. taxiret worden. Dieses alles besagen die zu Stettin, Cüstrin und Greiffenberg affigirte Proclamatia mit mehreren, als woselbst auch die Anschläge befindlich, und ist der zweyte Terminus auf den 6ten April, und der dritte Terminus auf den 2ten Maji angesetzt, da sich die Kaufschleshaber vor der königlichen Regierung stellen, ihren Voth ad Protocolum geben, und in Handlung treten müssen. Signatum Stettin den 21ten Januario 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
Es hat die königl. Regierung zu Stettin, auf Anhalten des Hofrath und Bürgermeister Bohmen in Colberg, Creditorum, und dessen verstorbenen Mutter, des Bürgermeister Bohmen Witwe zu Stargard Creditorum, die sub Concurso stehende Immobilia in Stargard subhastiret, welche vermöge der zu Stettin, Stargard und Witt mit denen Administrationibus in locis publicis affigirten Proclamarum in folgenden besien und taxiret sind: 1.) Ein Wohnhaus in Stargard, in der Preiger-Strasse 1201 Rthlr. 3 Gr. 6 Pf. 2.) Ein Speicher an der Ohne belegen. 341 Rthlr. 18 Gr. 8 Pf. 3.) Eine halbe Stadt Duse Landes, 437 Rthlr. 16 Gr. 4.) Der dritte Theil von der vormahligen Pflastern halben Duse, 145 Rthlr. 19 Gr. 5.) Ein Frauens-Sitz in der Marien-Kirche, in der Banke No. 2, 20 Rthlr. 6.) Drey und einen halben Frauen-Sitz in der Johannis-Kirche, 42 Rthlr. 7.) Des Hofrath Bohmen Anteil, an denen Bohmschen, Eberschen und Engelschen Erb-Vergräbissen. Terminis Licitationis sind den 16ten Martii, 17ten April, und 27ten May a. c. Es haben sich also sonderlich im letzt. n Terminis die Licitanten vor der königl. Regierung zu stellen, und der Meistbietende der Addition zu 600 wärtigen. Signatum Stettin den 13ten Februario, 1750.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
Bey der königl. Regierung zu Stettin, ist von des Lieutenant Joachim Wilhelm von Petersdorffens, Anteil Guths zu Buddendorf, ad instantiam des Frey-Schulzen Sylegel, eine gewisse Particula in Anschlag gebracht, und per Sententiam vom heutigen dato der Werth auf 377 Rthlr. 16 Gr. festgesetzt, und des den Lehnfolger dasselbe ad reduendum offeriret, im Fall diese aber sich dazu nicht einfinden, zugleich die Subhastation verfügt worden, wie die zu Stettin, Stargard und Gollnow cum Taxa affigirte Proclamatia besagen. Weshenmach sowohl die Lehnfolger als Käufer sich den 2ten Martii, den 6ten April, und letzt. den 4ten May a. c. vor der königl. Regierung, und zwar die Lehnfolger sub poena praelius zu stellen, und zu gewarten haben, daß entweder denen Lehnfolgern, oder dem Meistbietenden das Meistheil überlassen, und im letztem Terminis wird addiciret werden. Signatum Stettin den 21ten Januario 1750.

Königl. Preuss. Pommersche Regierung.
Bey dem Stadt-Bericht zu Stargard, soll auf Ansuchen selgen Johann Adam Sadows Kinder Vormöhnder, die ihren Curandis zustehende, und vor dem Johanns-Ehor belegene Scheune, mit dem darauf bestehendem Geboth der 200 Rthlr. subhastiret werden, wozu Termin auf den 3ten und 24ten April, und 17ten May anberaumet. Wer Belieben hat diese Scheune zu kaufen, und davor ein mehreres zu geben, der hat sich in obenannten Terminis vor dem Stadt-Berichte zu stellen, sein Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Terminis dem Meistbietenden solte zugeschlagen werden soll.

Bey dem Stadt-Berichte zu Stargard, soll ad instantiam des Apothekers Herrn Webers, des Beckers Michael Wilden, auf dem grossen Wall belegenes Wohnhaus, welches deductis deducendis auf 343 Rthlr. 20 Gr. ästimiret worden, gerichtlich verlanfet werden, wozu Termin auf den 3ten April,

April. 2ten May und 2ten Junii c. angefetzt. Wer dieses Haus zu kaufen Velleben hat, der kan sich in gemeldeten Terminis vor gedachten Stadt-Gerichte stellen, sein Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß in letztem Termino dem Meißbietenden dasselbe zugeschlagen werden soll.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam Creditorum, des 3 u n n a d e r s Meißter Jacob Friederich Juslen, an der Augustiner Kirche belegenes Wohnhaus, welches deducis deducendis auf 444 Rthlr. 19 Gr. 6 Pf. ästimirt worden, gerichtlich verkauft werden, woyl Termini auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angefetzt. Wer dieses Haus zu kaufen Velleben trägt, der hat sich in erwehnten Terminis vor gemeldeten Stadt-Gerichte zu stellen, sein Geboth ad Protocolum zu geben und zu gewärtigen, daß in letztem Termino dem Meißbietenden dasselbe zugeschlagen werden solle.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam der Kabadatischen Kinder, des Bürgers und Brainers Johana Bötows, auf dem grossen Wall belegenes grosses Brauhaus, welches mit einem Speicher, Stallung, Brunnen und grossen Hofraum versehen, folglich zur Nahrung sehr bequem eingerichtet ist, gerichtlich verkauft werden; dieses Haus ist deducis deducendis auf 849 Rthlr. 1 Gr. ästirmt worden, und sind zu dessen Verkauf Termini auf den 2ten April. 2ten May und 2ten Junii c. angefetzt. Wer demnach Velleben hat dieses Haus zu kaufen, der kan sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gerichte stellen, sein Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letztem Termino dem Meißbietenden dasselbe zugeschlagen werden solle.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Hospitäl-Ordens, des Kaufmann und Weinhändlers Herrn Friedrich Sadewassers, hinter der Marien-Kirche belegenes massiv, mit einem angebauten Flügel, Speicher, Stallung, Wagen-Kemise, Aufschub, und grossen an der Jhna fließenden Garten, worinnen ein Lusthaus, verschene Wohnhaus, welches nebst der Haus-Wiese deducis deducendis auf 614 Rthlr. 16 Gr. 6 Pf. ästimirt, gerichtlich verkauft werden, woyl Termini auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angefetzt. Wer demnach Velleben trägt, dieses Haus zu kaufen, der wolle sich in gedachten Terminis vor dem Stadt-Gerichte stellen, sein Geboth ad Protocolum geben, und gewärtigen, daß im letzten Termino dem Meißbietenden dasselbe sofort zugeschlagen werden soll.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll ad instantiam des Kaufmann Johann Daniel Sadewassers Erben, des Herrn Kriegs-Rath J. G. Sadewassers, in der dritten Straße belegene massive, nebst angebauten Flügel, Hinter- und Seiten-Gebäuden, Stallungen, Korn-Vodens, Wagen Kemise, Aufschub, und grossen Hofraum versehen Wohnhaus, welches deducis deducendis, inclusive der Haus-Wiese, auf 257 Rthlr. 4 Gr. 4 Pf. ästimirt worden, gerichtlich verkauft werden, woyl Termini auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angefetzt. Wer demnach Velleben trägt dieses Haus zu kaufen, der hat sich in obgemeldeten Terminis vor oberwehnten Stadt-Gerichte zu melden, sein Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Meißbietenden selbste im letzten Termino sofort zugeschlagen werden solle.

Hey dem Stadt-Gerichte zu Stargard, soll auf Anhalten der Herrfürstlichen Kinder Vormünder, das ehemahlige Mediansche, auf dem grossen Wall belegene Haus, welches deducis deducendis auf 444 Rthlr. 1 Gr. 3 Pf. ästimirt worden, gerichtlich verkauft werden, woyl Termini auf den 2ten April, 2ten May und 2ten Junii c. angefetzt. Wer demnach Velleben hat dieses Haus zu kaufen, der hat sich in obgemeldeten Terminis vor dem Stadt-Gerichte zu stellen, sein Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewarten, daß im letztem Termino dem Meißbietenden selbste sofort zugeschlagen werden soll.

Das Königl. Amt Radan machet auf Anhalten des seligen Bürgermeißter Vordardten Witwe, Hiers durch bekandt, daß des vor zwey Jahren verstorbenen Bürgermeißter Vordardten Haus, so am Stadts-Ende gelegen, worinnen eine Stube, drey Kammern, samt dem daran stehenden Stall, von zwey Gehind, und Säwene, von fünf Gehind, wie auch der Aichter-Hof zu vier Scheffel Auffsat, und ein Camp Landes, auf den Seeten belegen, zu sieben Scheffel Auffsat, mit 4 Scheffel besteller Winter-Saat, welche Immobilien der Erdmann Friederich Vordardten, seit des Vaters Tode bewohnet, anho aber Anhalt Judicatorum, wieder räumen muß, verkauft werden soll, und die Käufere so daeres Geld zu bezahlen vermögen, sich entmedet bey der Witwe Vordardten, in des Tischlers Panzenhagens Hause, oder bey dem Herrn Structuario Michaelis zu Stargard zu melden, und einen billigen Accord zu gewarten haben.

Es ist der Herr Leo von Schlies in Colberg aesonnen, sein von seiner seligen Frau Schmieger Mutter ererbtes Brauhaus, worinn unten eine Vor-Stube und Alcewen, nebst einer Hinters-Stube und Speises-Kammer, nebst einer hellen Küche und guten Haus-Flohr, auf dem Hofe einen guten Brunnen mit Röhrl-Wasser, oben auch zwey Stuben, und guten Vodens zum Walkmachen, nebst Hofraum und Stall, auch einen zweyten Hof und Stallung versehen, zu verkaufen; Solte jemand Lust haben, dieses selbne Brau-Etke zu kaufen, oder zu mietzen, derselbe beliebe sich bey dem Eigenthümer Herrn Leo von Schliesen zu melden, und hat er einen rationablen Kauf sich zu geröffen.

Wiechtn Stück Eisen-Stene, 32 Stück, 1 und einhalbellige Braune Kiesel, 1236 Stück einellige dito, 765 Stück einhalbellige dito; Dylge Kieseln stehen auf dem Königl. Schmetzischen Lust Plog Brünswed, eine Meile von Wollgast; Wer nun Welt den trägt, selbne zu kaufen, kan sich in Wollgast bey dem Kaufmann Friedrich Hofoto melden, und die Preise von ihm vernehmen.

Demnach

Demnach zu Licitation des in untenstehenden Neumärkischen Revieren von Teinitz 1750. bis dahin 1751. zu machenden Holz-, Kaufmanns-, Gut-, Termin auf den 19ten Martii, 9ten April und 8ten May 2. c. anberaumet worden.

Nahmen der Reviere.	Nahmen die Reviere.	Stück Eichen zu Schiff & Holze.	Stück Eichen zu Schiff & Planzen.	Ringe Stab. Holz.	Schott Franz. Holz.	Schott klein Klap. Holz.	Schott groß Boden. Holz.
Sablen	Kienbden	200	1	100			
Dalster	Dalster						
Görlsdorff	Görlsdorff	20					
Behden	Saßnfließ	30			25	50	
	Eartzig		100	30			
Eartzig	Hauswerder						
	Neubaus		200	50			
	Steffelde		100	40			
Grossen	Braschen						
	Driesen	200		30			
Driesen	Gottschind	50					
	Schlänow	150		40			
	Hammer	100					
	Eladow	100	200	50			
Düffelstädt	Raslin					100	
	Pyrahne	100		25		25	25
	Widenow			30			
Marienwalde	Regentzien	200	200				
	Sellaow		200	50			
	Schwachenwalde		200	100			
Neuenborff	Reypen	100		30			40
Quartschen	Desowiß		100			100	
	Alter	200					
	Neumühl	300					
Walg	Fauer						
Pückow	Fischerfösig			40			
		1750	1300	615	25	275	65

Als haben diejenigen, welche von diesem Holze etwas zu erhandeln willens, sich in obspecifizierten Reviere in der Königl. Neumärkischen Krieges- und Domainen-Cammer alhier zu stellen, und zu gezeugeten, daß in Termin ultimo dem Meistbietenden, und welcher die besten Conditiones eingehet, solches abgekauft werden solle. Signatum Cölln den 27ten Februarii 1750.

Königliche Preussische Krieges- und Domainen-Cammer.

Da die Schlawischen Cammeren-Vertinenten, als die Warschowsche Mühle, der Warschow- und Beberdorffsche Kreis, die Schneide-Mühle und der Walldorf erdlich, die Cammeren-Wiesen, Garten und Acker aber auf Pfand-Recht veräußert werden sollen; So wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und zu Licitation vorbeannanter Stücke, Termin auf den 6ten April, 27ten ejusdem, und 11ten May angesetzt; in welchem, und zwar höchstens im letzten Termin, die etwanigen Liebhabere auf dem Schlawischen Mühlenhause sich einzufinden, und gewarten können, daß mit dem Meistbietenden nach eingeholter Königl. Cammer-Approbation contrahiret werden soll.

Als die im Anclamschen Stadt-Eigenthum gelegene Wind-Mühle, bey dem Dorffe Woserow, veräußert werden soll, und das Termin auf den 17ten und 24ten Martii, auch 2ten April 2. c. anberaumet; So können sich diejenigen, welche solche Mühle zu taufen Lust bezeugen möchten, in obgedachten Terminis coram Magistratu in Curia des Morgens um 9 Uhr melden, und gewärtigen, daß dieselbe plus Licentia zu gefahret, und darüber der Königl. Hofpreussischen Krieges- und Domainen-Cammer Approbation eingeholet werden solle.

Es ist der Vastor Liebeherr zu Raddahn entschlossen, seinen bey Colberg vor den Lauenburger-Thor gelegenen Acker, bestehend in 3 und einen halben Morgen, zu verkaufen, oder anderwärts zu vermiethen; Solte sich nun ein annehmlicher Käufer oder Miethsmann zu dem Acker finden, der sich bey dem Wein- und Gewürz-Händler zu Colberg, Herrn Andreas Joachim Kleisen melden, und Handlung darüber zugehen.

Zu Trepten an der Lössen, will Andreas Müllers Witwe, einen Morgen Acker von zwey Sackel Saat, in der Wora, zwischen Verlaufferin selbst, und Georgen Schulzen Witwe in Besitzen, Stücken besetzen, verkaufen; Wenn jemand diesen Acker zu kaufen Lust hat, der mag sich bey der Witwe melden, und den Handel schließen.

Als der Kaufmann Catel, von Stargard, aus treiffigen Gründen gut befunden, sich in Hamburg nies berzulassen: so wird dessen ersten Ortes hinterlassenes, auf dem Markte zur Handlung besonders wohlbegebenes, auch an Laden, Zimmern und Kellern darzu eingerichtetes, und im vollkommenen Stande sich befindendes Wohnhaus, hiemit zum Verkauf an- und ausgebothen; Die Handlung ist darin über 40 Jahre lang von dessen seligen Eltern mit erwünschtem Erfolgs getrieben worden, auch sind noch darhin verschiedene Waren an Porcellain und Wein vorräthig; Dätte nun jemand Lust ein oder anderes davon in ersteren, derselbe könnte sich entweder bey dem Französischen Gerichte daselbst, oder auch bey dem Französischen Herrn Prediger Catel, beliebig melden, andere Vortheile mündlich vernehmen, und sich aber Ees fälligkeit verpflichtet halten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß nachstehende geborgene Schiffs-Geräthschaft, den 22ten April. c. zu Lassehn, zwey Mellen von Colberg belegen, veractionirt werden sollen; als: 1 Maß mit Eisen beschlagen, 1 Utläger, 2 Anker, 1 Sperrt, 1 Groß-Seegel, 16 Hake, die Sturm-Kluis, die Winners Kuh, 2 Kücker-Thau, 3 Spann-Wand mit der Jungfer, 2 Laue mit Block und Zubehör, 1 groß und Topff-Tau, 1 dergroße Hall und große Schutt-Ecke und Klebe-Fall, imgleichen allerhand kleine Tau, 2 Leetwannen, 1 Lud-Eisen, 38 Schüssel Weissen Berliner Maasß, welcher naß und mit vielem Sand vermenget, und eine Kiste Glas, so mehr zerbrochen. Da nun diejenigen, welche diese Stücke entweder einzeln, oder zusamen taufen wollen, sich in Lassehn einfinden können.

Es sollen des Bürgers und Schusters zu Pöls Johann Daniel Gumtows Möblien und Hausgeräth, als Betten, Leinen, Lische, Kupfer und Zinn, am 2ten April. a. c. auf dem Pölsischen Rathhause öffentlich verkauft werden; und können sich die Käufer des Morgens um 9 Uhr mit barem Gelde einfinden; wie denn auch alle diejenigen, welche Hände in Händen haben, hierdurch citiret werden, bey Verlust ihrer Forderungen, solche zu gerichtlicher Lara Tazsch zuvor zu Rathhause einzuliefern.

Es sollen in Stargard der seligen Hauptmannn Spalding, hinterlassene bezge Häuser, als eins in der breiten Straß, und das andere in der Kubstrasse, verkauft werden; Wer also solche zu taufen Lust hat, lan sich in Stargard bey dem Herrn Receptor Zölllich, und in Stettin bey dem Herten Hofrath Spalding melden, und verkündet seyn, daß ein billiger Accord mit ihm geschlossen werden solle.

3. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft werden.

Zu Stargard hat der Herr Candidat Schoene, das von seinen seligen Eltern hinterlassene, und in der Kubstrasse belegene Wohnhaus, nebst einem Material-Laden, an den Materialknecht Herrn Kühnigle verkauft, und wird mit nächsten der Kaufseles darüber extradiret werden; Welches hierdurch Königl. Verordnung gemas bekannt gemacht wird.

Zu Prenßlow hat der Königliche Preussische Hber-Gerichts-Rath Herr Christian Wilhelm Grundmann, sein in der Spring-Strasse daselbst belegenes Wohn- und Brau-Haus, an den Königlichen Preussischen Obrist-Wachmeister, dessen Darmstädtschen Regiments, Herrn Ewald Georg von Lettow, für 1000 Rth. Kauf-Summa erbs- und eigenthümlich verkauft; und den darüber gefertigten Contract den dassigen Stadt-Gerichte zur Confirmation übergeben; Welches hiemit bekannt gemacht wird.

Peter Schulzen Witwe, hat ihr kleines Wohnhaus zu Eddlin, so in der Dausstrasse, zwischen dem Mauermeister Eochen, und Peter Naglassen Witwe innen belegen, an Meister Daniel Gronowen, Bürger und Schuster daselbst verkauft; Welches hiemit gehörig publiciret wird.

4. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermieten.

Als zu dem grossen massigen Herrschastlichen Wohnhause, in dem zwischen Treptow, Grelffenberg und Cammin belegenen, und dem Herrn von Carnis zugehörigen Guthe Reiches, so ehemahls der selige Herr Lieutenant von Wenden Rieths-wiese bewohnt, seit dessen Ableben sich zur Zeit kein convenabler Mieths-mann gefunden hat; So wird hierdurch nachmahls bekannt gemacht, daß wann jemand dieses sehr comode eingerichtete, und mit guten Kellern versehene Herrschastliche Wohnhaus, von drey Etagen, Rieths-masse zu bewohnen Valieben tragen sollte, sich derglebe entweder bey der verwitweten Frau Dohs sin von Carnis, in Carnis, oder des Herrn von Carnis Vormunde, dem Herrn Landrath von Lettow zu Metelzig melden, und sich versprechen könne, daß ein sehr billiger Contract deshalb getroffen werden solle. Das Haus lan zu allen Zeiten, und auf so viele Jahre, wie es gefällig ist, bezogen, auch dabey ein und andere Doueurs, welche diese Wohnung einem Liebhaber so viel bequemer machen, accordiret werden.

Zu Pörlitz sind zwey grosse Gärten, einer in der Stadt, und einer vorm Thore, wobey zuweilen eine Wohnung stehanden, zu vermieten; Wer dazu Lust hat, lan sich bey dem Herten Bürgermeister Wätcher melden, und Handlung vliegen.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Nächstkommenden Trinitatis a. c. wird zu Könsberg in der Neumard, E. Edl. Magistrats Wormerck, der weisse Schwan genant, pachlos; Solches Wormerck bestehet in 12 Dufen Landes, zwey Feld Gärten, zwey Baum-Gärten, hat die Schäferer-Rechtigkeit, von 2500 Stück Schafes, Viehput und benethigten Wiesenwachs, nebst Brau-Drantwein-Geräthe, und Gerechtigkei; Zu denen Licitations-Ter-

minen sind angeleget der 2te Martii, der 2te April, und der 30te April. c. und tan derjenige, so dazu Ver-
lieben hat, den Anschlag über benanntes Vorwerk beyrn dasigen Magistrat zu sehen bekommen.

Als der wiedererhofften Ausdehlung ohnerachtet, zu der Nimmelsburgischen Stadt, und Cämmerey
Ziegelsteuere, sich kein neuer Pächter eingefunden, die ehemahlige Pacht-Jahre aber bereits geendiget, und
auf hohe Ordre anderweitige drey Termin zu benennen, auch dem Publico solche zu notificiren seyn; So
wird hierdurch befandt gemacht, daß den 10ten Martii der erste, den 23ten dito der zweyts, und den 6ten
April der dritte und letzte Termin sey, an welchem sich die Liebhaber, insbesondere tüchtige Ziegeler alle
hier zu Nimmelsburg einkünden darofft bieten, und gewärtigen können, daß die wohlbelagene, und mit al-
len nöthigen Zubehör versehen Stadt-Ziegeler, als hoch gute Landung, Wiesewack, und die hinlängliche
Hofung ganz dichte bey der Ziegelsteuere, nebst einer Futtersteuere, und sonstigen erforderliche Bedürfnis
fürhanden, an den Weißbithenden auf 3 oder 6 Jahr anzugehan, und zur Pacht ihm zugeschlagen wer-
den solle.

6. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem die Königl. Krieges- und Domainen-Cammer resolviret, wegen des gemessenen Ober-Emt-
pfänger Liebeherr etwa noch verhandenen Privat-Schulden, dessen Creditores per Edictales citiren, und sol-
che zu Stettin, Colberg, und Anclam affkaiiren zu lassen; So wird dem Publico solches hiernach befandt
gemachet, und können diejenigen, welche an den Liebeherr oder dessen Vermögen rechtmäßige Anforderung ha-
ben, und ein Jus preferencie wider die Königl. Cassen anzuführen vermögen, sich in Termino den 14ten Martii,
den 17ten Aprilis, und den 9ten Maii a. c. allhier Vormittag um 9 Uhr vor der Königl. Krieges- und
Domainen-Cammer einkünden, ihre Jura gehörig deciren, nach diesen verlossenen 3 Terminen aber geräth-
sigen, daß sie mit ihrer Ansprache präcludiret, und ihnen ein perpetuum silentium imponiret werden soll.
Signatum Stettin den 14ten Februarii 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Des seligen Wilhelffier Heringens, modo dessen Witwe Erben Haus, oben der Gaudtraffe, zwischen
des Herrn Senatoris Bogkens, und des Kaufmann Herrn Rabns Häusern inne delegen, soll, nebst der dazü
gehörigen Wiese, im Rechts-Tage nach Oftern, bey dem lobhamen Stadt Gerichte vor, und abgelassen wer-
den; Wer ein Jus contradicendi daran zu haben vermeinet, tan sich sodann dafelbst melden, und Beschwer-
des gewärtigen.

Des verstorbenen Zimmer-Forsellen Försters Haus, welches auf dem Hddenberge hieselbst, zwischen
den Herren Senatori Becker Stettin, und des Senators des Franckisch-Colonen, Manf. Grüninger's Häusern
inne delegen, wird in dem Rechts-Tage nach Oftern, bey dem lobhamen Stadt Gerichte vor, und abgelassen
werden; Wer nun ein gegründetes Anspruchs-Recht zu haben vermeinet, tan sich aldemel melden, und
Beschwerdes gewärtigen.

7. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Es hat die Königl. Pommerische Regierung, auf beschehene Vorstellung des Cammer-Herrn Friedes-
rich Wilhelm von der Osten, des verstorbenen Geheimten Finanz-Raths, und Churmärckischen Cammer
Präsidenten, Rathsch Conrad von der Osten, Creditores, nachdem bereits vorhin über dessen Vermögen
bey dem Königl. Hof- und Cammer-Gericht zu Berlin, Concurfus entstanden, nammehero auch in Anse-
hung des Pommerischen Vermögens, und soweit sie an denen groß und kleinen Büthern in Pflache, und
dem Dorfe Jorden Ansprache haben, edictaliter citiret, und Terminum auf den 20ten April. c. sub po-
nae praclusi, et perpetui silentii angeleget, wie die zu Stettin, Berlin und Pflache affkate Proclama-
tes mit mehrerem besagen; Derwegen wird solches hiernit befandt gemachet, damit sämtliche Creditores
res ohne Ausnahme ihre Befugnis observiren können. Signatum Stettin den 10. Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als die Königliche Regierung aus denen wegen des gewesenen Kreis-Emnehmer Heders Credit-Mes-
sen verhandelten Actis befunden, daß das Vermögen zu Befriedigung derer Creditorum unzulänglich sey,
und deswegen Concurfus eröffnet, wie die zu Stettin, Stargard und Poyth affkate Proclama- mit meh-
rem besagen; So haben Creditores denenselben in solche in Termino den 17ten April unbesthor ad li-
quidandum et deducendum jura prioritatis vor der Königlichen Regierung zu stellen, oder der Praclu-
sion zu gewärtigen. Signatum Stettin den 23ten Januarii 1750.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wie Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des heilichen
Römischen Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbieten allen und jeden Creditors, so an
den Hauptmann Andreas Friderich von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeinen, Unier Gruß,
und sügen euch hiernit zu wissen, wie daß seligen Kaufmann Salden Witwen Erben, vermittelst eines
sub Exhibito den 11ten hujus übergebenen, und in copeyl. Abstrich hiuebezgehenden Supplicati, allern-
terdörigst demürcht beseten: Wir möchten in Ansehung, daß das von ihnen wider obgedachten Haupt-
mann von der Osten, nach der gleichfalls hiuebezgehenden copeyl. Erkenntnis vom 12ten Novembr. c.
ausgelegte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1185 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. von denen Erben
schaffte

Schafft Geldern des seligen Decani von Doderissen, welche ihnen zur Special-Hypothec untersehet, und bereits bey Unserm Hofgericht dieselbst, ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber davor, das einige Conceditores sich gemeldet, die Poriora Jura zu besitzen der Meinung waren, nicht nachzugeben wolten die wüde, allermädigst gesuchen, auch ad deducendum Jura prioritatis, per Edictales zu citiren. Wenn Wir nun, nachdem zuvor der beregte von der Dfen, die ebennmäßig hiebey annectete Specificacion seiner Creditorum übergeben, und solche beeydigten müssen, solchen Suchen Statt gegeben; So citiren und las den Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatris, wovon eines alhier zu Edölin, das andere zu Slets ein, und das dritte zu Stargard angeschlagen, peremptorie, mit Edictalen zu citiren. Und für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaftem Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verficiren vermögth, ad Acta antzeiget, auch in Termino den 10ten April. end vor Unserm Hofgerichte alhier verschöns, und aus abschleiblich, oder per Mandatos, welche ihr bey Zeiten anzunehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht, auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, soobann in Originali productiet, äutiiche Handlung yfsetet, in deren Entschcheidung, daß ihr sonst präcludirt, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Wors nach 10. 11. Signatum Edölin den 22ten Decembr. 1749.

(L. S.)

G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es ist durch die Intelligenz-Bogen sub No. 29. 30. und 31. in dem abgewidnenen 1749ten Jahre, bereits Termins Edictales in der Odbrechtlichen Concurs-Sache bekannt gemacht, und Creditores auf den 6ten Octobr. c. peremptorie vor dem Königl. Hofgerichte in Edölin zu erscheinen, citiret worden. Verschriebene Summen haben sich auch gemeldet, die Margaretha Elisabeth Sieverts, deroeselen Forderung 29 Rthlr. samt Zinsen ad alerum tantum für rechtis erkannt worden, ist aber abgeblieben, und es will gar verlaufen, das selbe bereits vor geraumer Zeit zu Colberg verstorben sey. Weßhalb denn per Wehrt's Richten-Buch zu dociren, das dem Fisco aufgegeben, nicht allein durch ein Actus aus dem Colbergschen Richten-Buch zu dociren, das selbe ohne Leibs-Erben verstorben, sondern auch die Seiten-Erben durch die Intelligenz-Bogen erga Termin. den 27ten April. citiren zu lassen. Es wird also solches hiermit öffentlichs bekannt gemacht, und der obengedachten Margarethen Elisabeth Sieverts etwanige nachgelassene Seiten-Erben citiret, sich in Termino den 27ten April. vor dem Königl. Hofgerichte zu Edölin zu stellen, und sich als Erben sub poena precludi per legitimiren, sub comminatione, daß falls sich kein Erbe angeben wird diese Forderung dem Fisco anheim fallen solle.

Der Postwärter zu Wülstow, Herr Paul Joachim Riß, hat von den Herrn Lieutenant Franz Johann von Antkämmer, sein Gut Warelum, für 6000 Rthlr. widerkäuflich auf 25 Jahre gekauft, derges das, daß die Tradition käuflichen Pfennern geschehen solle. Damit er nun gegen den Tradition-Termin bey dem Königl. Hofgerichte in Edölin diese ad Terminum den 4ten May ed. Actus citiren, und die Bedingung gemacht, und die Lehnfolger ad exercendum Jus protimicos, Creditores aber um ihre Forderungen auf rechtliche Weise zu verficiren, citiret, solchervogen in obigen Termino den 4ten May vor dem Königl. Hofgerichte zu Edölin zu erscheinen, sub comminatione, daß sie auf den nicht Erscheinungs-Fall präcludirt, von dem Guthe Warelum abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Des seligen Herrn Secretarii Christian Seefeldts Frau Witwe und Herrn Erben, haben ihren zu Koppel, und übrigen Zusehr, insgleichen eine ganze Duse Landes, sechs Wörde-Länder, drey Ewelen, einem Riß verkauft, und soll selbiger den 23ten Martii vor E. Hochelren Riß zu Stargard vor- und abgelaßen meinen, der hat sich ohne Zeit-Verlust bey dem Käufer zu Wolckshagen, oder dessen Anverwandten, dem Verwalter Witwen vor Stargard, oder in Termino der Verloßung in der Math's-Stube zu melden, und seine Verfaulagen wohanzunehmen.

Ad instantiam des Haupt-Creditors Herrn Lüdke, an dem Wiedemannschen Hause zu Lädenitz, sind von dem Königl. Amte edictalis Termins Subhastationis besagten Wiedemannschen Hauses auf den 17ten Martii, 1ten und 2ten April. angeschet; weßhalb sol es Königl. Verordnung gemäs, nicht nur vere verhanden seyn möchten, citiret werden, sich in besagten Terminis zu melden, und ihre etwanige Creditura zu verficiren, oder zu gewärtigen, das sie nach Ablauf des letztern Termini präcludirt, und perpetuo silentio belegt werden sollen. Weßdenn auch diejenigen, so dieses Haus zu erkaufen willens, gleichfalls sich in obbesagten Terminis im Königl. Amt Lädenitz, Vormittags um 9 Uhr melden, ihren Both ad Protocolum geben, und gewärtigen, das solches dem plus Licenti in ultimo Termino gegen daare Verfaulung zugeslagen werden soll.

Da des seligen Herrn Stadt-Secretarii Schweders zu Schlawe Frau Witwe, Anna Salomonin, nunmehr auch mit Tode abgegangen, und die in dem hinterlassenen Testamento reciproco eingesetzte Erben

ben entlossen, sich eütlich aufeinander zu legen, wozu denn auch Terminus auf den schließkommenden 12ten April, anberahmet; So wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und diejenigen, so an des seligen Herrn Secretarii Schwertes, und dessen auch seligen Ehegenossen Nachlaß einige Ansprüche, sowohl Jure crediti vel hereditarij zu machen vermeinen, citiret, um sich in obberagten Terminis auf dem Salas Jure crediti persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Mandatarios einzufinden, ihr Recht zwischen Nachhause persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Mandatarios einzufinden, ihr Recht zu verhandeln, und in Verfall der Güte rechtlichen Bescheides zu gewarten, sub comminatione, daß das Nachst seiner weiter gehret, sondern mit seiner etwa zu machenden Forderung abgemessen werden soll.

Als ad instantiam des Müller Kolttermanns, die in dem Amte Colbag belegene Eledische Oberg Mühle, wegen habender Schuldforderung, an den Müller Bohnstengel, nunmehr anderweit subfisciret werden soll; wovon die Subhastations-Patente im Königl. Amte Colbag, Breitenhagen und Damm affixiret sind, und Terminis Licitationis auf den 22ten Martij, 24ten April und 26ten May angeleget; So wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können sich diejenigen, welche solthane Mühle zu kaufen reifwiltig sind, in gemeldeten Terminis auf dem Königl. Amte Colbag misden ihr Geboth thun, und gewärtigen, daß in ultimo Terminis solche dem Reißbietenden zugeschlagen werden solle. Wie dann auch zugleich alle und jede, welche an dieser Mühle eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit citiret werden, sich mit ihrer Präsentation in diesen präfixirten Terminis zu melden, oder zu gewärtigen, daß nachhero niemand weiter dagegen gehret werden soll.

Als der Buchmacher Meister Jacob Fredrich Justus zu Stargard bonis cedret, und gebeten Creditores deshalb und L. quidammodo vor dem Statgerichte zu Stargard vorzulaten, wir auch seinem Gesuche bescreiret; Als werden alle und jede, welche an oberwönten Meister Justen Vermögen einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, innerhalb 3 Monathen, (wovon 4 Wochen für den ersten, 4 Wochen für den andern, und 4 Wochen für den 3ten, und also der 26te May für den letzten Termin zu rechnen) einer Forderung, wie ihr dieselbe mit unabelhaftigen Documentis, oder sonst auf rechtliche Weise zu verifiziren vermöget, ad Act. anzulegen, die Documenta zur Justification eurer Forderung in Originali probas citiren, mit dem Debitore und Neben-Creditoren ad Protocollo verfabret, eütliche Handlung pflehet, in deren Entschlung aber rechtlicher Erkenntniß, und Locum in prioritare bemerket. Nach Ablauf des letzten Terminis aber, sollen Act. für beschloffen geachtet, und diejenigen, so sich nicht ad Act. gemeldet, oder aber auch ihre Forderung nicht gehörig justificiret, von dem Vermögen ab, und ihnen ein ewiges Still Schweigen auferleget werden.

Demnach der Wäcker und Kaufmann Johann Holzfreßler zu Uckermünde, dem Königl. Preussischen Neumärkischen Herrn Ober-Forsmeister Conrad Heinrich Scheidt, alsobig anverordnet, das Capital oder auf geschehener Kostschuldung nicht wider abtragen können, dahero derselbe auf die Subhastation derer hieselben vordyphothecirten, und auf dem Herrmännischen Stadt-Felde belegenen Landung und Wiesen geduntzen; So werden ad instantiam des gedachten Herrn Ober-Forsmeister Conrad Heinrich Scheidt, wovon 1.) das Subhastations-Patent zu Uckermünde affixiret ist, folgende Stücke pravia Taxatione subfisciret: das Subhastations-Patent zu Uckermünde affixiret ist, folgende Stücke pravia Taxatione subfisciret: 1.) Eine Wiese an der Uecker, zwischen Hühlen und Blarcken, 2 80 Rthlr. 2.) Eine Wiese an der Erasm binischen Wäde, zwischen Nedepennung und Meister Glaven, 2 50 Rthlr. 3.) Ein Stück Acker im Uecker Felde, 2 120 Rthlr. 4.) Ein Fisch-Ort im Uecker-Felde, bey dem Wiediger-Acker belegen, 2 14 Rthlr. 5.) Ein Camp Acker nach der Vogelstangischen Grenze, an Nedepennung und Schröders Eämp belegen, 2 105 Rthlr. 6.) Eine Wüth Acker am Damm, 2 50 Rthlr. 7.) Ein Stück Acker im Camis-Felde, an Meister Erigern belegen, 2 22 Rthlr. 8.) Ein Ende bey der Witwe Wöderschen im Camis-Felde, an 2 18 Rthlr. 9.) Ein Camp bey die Königl. Amtes-Stücken, und Bartsen im Eleden-Felde belegen, 2 18 Rthlr. 10.) Ein Acker durch den Damm vor dem Anclamischen Acker, 2 30 Rthlr. 11.) Ein Camp bey Walthers, 2 24 Rthlr. 12.) Ein Garten vor dem Anclamischen Acker, 2 30 Rthlr. Und Terminis Licitationis auf den 10ten Februario, 10ten Martij, und 7ten April a. c. hiemal anberahmet, in welchem diejenigen so Lust und Belieben haben eines und das andere Stück von dieser Landung und Wiesen zu kaufen, sich in diesen präfixirten Terminis allhier zu Nachhause melden, ihren Voth ad Protocollo thun, und gewärtigen können, daß in ultimo Terminis solche pluslicitanti eütlich zugeschlagen werden sollen. Wie denn auch alle und jede, welche an diese subfiscirte Uecker und Wiesen eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit zugleich citiret werden, sich mit ihren Forderungen in diesen präfixirten Terminis zu melden, solche zu verifiziren, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub poena perpetui silentij. Wornach sich also dieselben zu achten.

Es hat der Einwohner in Summin, im Treptow'schen Amt, Rahmens Daniel Doype, des gedachten Schulden und Bahren zu Radubitz, Christoff Hermanns Kethen, um und für 11 Rthlr. erhandelt, auch solches Kauf-Vertrug an die Dorfschaft des Dorfes baar bezahlet; Weil nun auf diesen Rathen viele Schulden lasten, so müssen sich diejenigen, welche an solchem Rathen einige Ansprüche zu haben vermeinen, sich bey der Dorfschaft des Dorfes melden, und ihre Schuldforderung verifiziren. Zu Erteln verkauft seligen Andreas Schmidtens Frau Witwe, ihre am Dassoischen Weese habende Scheune, an den Materialisten Herrn Sagerdt, wozu Terminus auf den 10ten April, a. angesetzt; Wer darwider etwas einzuwenden, oder an der Scheune zu fordern, wolle sich in Terminis zu Nachhause melden, im widrigen der Präsentation gewärtigen.

Vor denen Stadt-Bezircken zu Prenzlow, sind auf anderweitiges Ansuchen Frau Dammn Justinen Kammeregin, verordneten Seels, alle und jede Creditores, welche an ihrem von da entwichenen Ehemann, dem Jesaliner Franz Seck, eine rechtliche Forderung zu haben vermeinen, per publica Proclamata, so zu Prenzlow, Leipzig und Hamburg affigiret, in vim triplicis, auf den 20ten Martij, 7ten April, und 5ten May c. 2. und zwar im letzten peremptorio, ad liquidandum et verificandum pretenas, Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, dergestalt citiret: das diejenigen, welche in ultimo Terminio sich nicht melden, oder wenn sie sich sehen gemeldet, ihre Forderungen aber nicht verifiziret, präcluidiret, und sie damit weiter nicht gehöret, sondern ihnen sodann ein ewiges Stillschweigen angesetzt werden solle. Welches man also denenselben hiernit öffentlich bekannt machen wollen.

Zu Stolpe hat Messer Johann Lorenz Heidel seinen Garten, so vor dem Mühlen-Thor, zwischen Herrn Syndici Kämpeloffs und Herrn Plehels Gärten innen gelegen, an den Bürger und Kaufmann Herrn Dörjz für 40 Rthlr. verkauft; Creditores nun, die an diesem Garten mit Besitze einige Anstasche machen zu können vermessan, haben sich allhier zu Hohthaus vor öffentlichen Besichte, in Terminis den 2ten April, 23ten April, oder aber doch in Termino ultimo den 17ten May zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber im Ausbleibungs-Fall zu gewärtigen, das sie werden präcluidiret, und zu keiner Zeit weiter gehöret werden.

Der Bürger Johann Christoph Kärpe in Stolpe, verkauft seinen Garten vor dem Neuen-Thor, zwischen den Herrn Doctor Georg Bernhard Hensbevercks, und Herrn Riemer jun. Gärten inno gelegen, an Herrn Doctor Hensbeverck, für 40 Rthlr. Solte nun jemand eine Ansprache daran haben, der kan sich innerhalb 14 Tagen a dato bey dem Käufer melden, und seine Jura in foro ordinario deduciren.

8. Herrschaften so Bediente verlangen.

Bev dem Magistrat zu Wollin, ist ein Unter-Berichts-Diener und Schliesser benöthiget; Sein Tractament bestehet an haarem Gelde aus der Kämmerey in 23 Rthlr. vom Unter-Bericht 3 Rthlr. 8 Gr. vom Bau-Amt 2 Rthlr. 16 Gr. und vom Königl. Amte 3 Rthlr. dazu genieisset er des Douceur vom Dopfen-Messin, bekommen auch freye Wohnung, und andere bey Executionibus vorfallende Accidentien; Wer nun gute Attestata seines Lebens und Wandels beybringen kan, und zu diesem Dienst ein Gutes findet, kan sich unverzüglich bey dem Magistrat in Wollin melden, und nähere Nachricht dason einsehen.

9. Personen so entlaufen.

Da sich am 9ten hujus auf der verwitweten Druwern, gebornen Jacobin, in der Udermark, nahe bey Paleswald, gelegenen Guthe Drullin, der betrübte Vorfall ereignet, das ihr Gärtner Johann Ernst Wulff, der zugleich die Aufsicht auf der Heyde gehabt, des dasigen Archendatoris Schwere, Nahmens Johann Theodor Petri, unvorsichtiger Weise erschossen, hiernächst aber davon gegangen: Ob nun zwar dieser Mörder gleich durch offene Steck-Briefe verfolgt worden; so hat man doch bis dato noch keine Nachricht von seinem Aufenthalt einziehen können. Obgedachte Witwe Druwern hat demnach alle und jede respective Gerichts-Diurigkeiten hierdurch in subdium juris imploriren wollen, vorbenannten Johann Ernst Wulff, welches ein Mensch von einigen dreysßig Jahren alt ist, kleiner magerer Statur, gelbe Haare, und blassen Angesichts habend, einen alten grauen Rock, bunten gestreiften leinwand Brustuch, gelbe lederne Dofen, weiß-wollene Strümpf, und Schuhe tragend, imgleichen eine grüne Mütze auf dem Kopfe, mit einem kleinen Vrem, sich in eines oder des andern Jurisdiction aufhalten solte, zu arrestiren, und ihre davon Nachricht per Paleswald zu erhalten, damit Arrestant gegen Erstattung der Unkosten, und gehörige Reversalen, abgeholt werden kan.

10. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Dreyhundert Reichsthaler Kleinen-Gelder kommen ein, noch bevorstehenden Ostern, in der Königl. Amts-Kirche Sörenbaum, in dem Casimirsbürgischen Amte gelegen; Wei demnach solches Capital benöthiget, und die vorgeschriebene Sicherheit zu prästiren willens ist, kan sich auf dem Königl. Amte Cassenbürgen, bey dem Herrn Amtmann Dones, oder bey dem in Prenzlowen Locis melden.

Bev dem Königl. Pupillen-Collegio zu Coblin, sind 522 Rthlr. 2 Gr. Bornsche Kinder-Gelder des zontiret. Wer solche gegen genugsame Siderich it anzulegen willens ist, kan sich bey demselben melden, die Sicherheit dociren, und demnach befindenden Umständen nach die Anleihe gegen 5 pro Cent Zinsen gewärtigen. Coblin den 5ten Martij 1750. Königl. Prup. Pupillen-Collegium hieselbst.

Da bey der Sixtentischen Kirche des Bellsgerdtschen Synodi, zur Ausleihe 100 Florenz parat sind; So kan der, der der Kirche die erforderliche Siderich it offeret, und Consensum Reverendissimi Consarii Cosinensis bringet, solches Geld beym Peflore Locis haben.

Da der, eine Meile von Stettin gelegener Kirche zu Wamls, sind 300 Rthlr. vorräthig, welche nach denen im Königl. Realement vorgeschriebenen Requisitis zinsbar sollen bestättiget werden; Wer dieses Capital verlanset, der beliebe deshalb von denen zur St. Marien-Stifts-Kirche zu Stettin resp. hoo.berordneten Herren Curat. Consensum zu suchen und einzubringen, und kan sich sodann bey denen Kirchen-Vorsehern weiter melden.

Bev dem lobfamen Wapfen-Amt in Stettin, sind 29 Rthlr. Kinder-Gelder vorräthig, welche ausbar ausgethan werden sollen; Wer nun dieselbe gegen gehörige Sicherheit aus Zinsen nehmen will, kan sich daselbst oder bey dem Schiffer Johann Gauden, am Holz-Dollwerk me den, und weitere Nachricht erhalten. Es sollen 50 Gulden Kinder-Gelder, auf gutes Pfand ausgethan werden; Wer selbige benöthiget, und die verlangte Sicherheit geben kan, wolle sich bey dem Schiffer Michael Wolter melden, und weiter Weisheit des gemäß thun.

Es ist bey dem St. Johannis-Kloster ein Capital von 3 bis 400 Rthlr. vorräthig, welches wiederum ausbar befristet werden soll; Wer demnach solches benöthiget, und die gehörige Sicherheit geben kan, der wolle sich bey denen Herren Provisoribus gedachten Klosters melden.

Hundert Rthlr. Kinder-Gelder sollen ausbar befristet werden; Wer einen solchen Capitals benöthiget, hinlängliche Sicherheit schaffen, und den Consens eines lobfamen Wapfen-Amts bebringen kan, der wolle sich melden bey des Rrollen Sohnes Vormänder, als Schiffer Christoff Schmidt Sen. und Schiffer Joachim Lütjken, welche nach gegebener verlangter Sicherheit das Capital sofort ausgeben können.

II. Avertissements.

Als in der Stadt Lempsburg, seit geraumer Zeit kein Haupt-Vieh mehr geforben, und bey der Untersuchung des Ober-Amtmanns Holz zu Draheim, sich befunden, daß die Reinigung der Ställe, Krippen ic. und überhaupt alles, was in dem Edicto de Anno 1729. solchermaßen anbedenken gezeichnet so wird gedachte Stadt hiemit wiederum vor rein erklärt, und denen dasigen Einwohnern erlaubt, ihren Hans und Gewerbe mit andern gefunden Orten, jedoch mit Wahrnehmung desjenigen, was wegen der Gesundheit-Pfiff. verordnet. hiemitwiederum zu treiben; Wieweil es dem Publico hiermit zur Nachricht bedandt gemacht wird. Signaturum Stettin den 23ten Februart 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Nachdem der Landrath von Rannin von dem Lieutenant von Baseler die Güther Leeshn, und Vorwerk Kröps, welche in Vor-Pommern im Randowischen Kreise belegen, ehemalsen Johann Georgs de Rungmann besessen, restituirt, und vor Auszahlung des Relucions-Preits zu Abthung aller daran ex quocunque Capite vel causa herrührende Amtlichen Präntensionen, vermdge der zu Stettin, Anclam und Pommerschen affigirten Proclamation, diejenigen, welche erselichen Ansprache an vorgenannte Güther zu machen, berechtiget seyn würden, eificet und provociret, auch zu dem Ende Termin auf den 20ten April. a. c. angesetzt worden; So wird solches hiemit bedandt gemacht, und haben die Ausbleibenden, welche sich in demselbeten Termin den 20ten April. vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht gestellen, vermdge der in Ediculis enthaltenen Commination der Präclation zu erwarten. Signaturum Stettin den 5ten Januart 1750.

Königl. Preuss. Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbtämmerer und Churfürst ic. ic. Geben des Inmannen Darcels Ehefrau, Maria Bonins, in vernehmen, wie dein Ehemann, unterm 15ten Junij, klagend bey Uns allerunterthänigst vor gestellt, daß du dich von demselben lösdichst, und wider deine Weisheit, und die Inhabt der Judicatorum, welsche dich schuldig erkant, mit Supplicanten dich wieder zusammen zu begeben, entziehen, dergestalt, daß du dem-über nunmehr bereit bist, a. bis 9 Jahre defertiret. Als er nun dabey zugleich um Eröffnung des Processus, in puncto malitiosae desertionis wider dich gebeten, und wider diesem seinem Gesuch præcis præstantis defertiret: So citiren und laden Wir dich zum ersten, zweyten, und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 10ten April. a. f. vor Unserer Regierung persönlich, oder durch einen genugthamen Bevollmächtigten zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwesenheit und Entfernung anzuzeigen, und hiernächst darüber Erkenntnis zu gewärtigen. Du erscheinst nun und geleest diesem, oder nicht, so soll auf gedächliche doctre Act- und Rektion dieses nicht minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren, und dem Kläger nachgegeben werden, sich seine Rechte gelange, haben wir dem Kläger hiedurch aufgegeben, diese Edicall-Citation wöchententlich denen Insollentz-Blättern, bis zum Termin zu inseriren, auch daß solche allhie, und zu Stargard, auch Anclam affigiret werden mögen, verordnet. Signaturum Stettin den 17ten Decemb. 1749.

Jay Königl. Preuss. Pommerischen und Camminischen Regierung verordnete Staatshalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe,

(L.S.) von Wadloh, Regierungs-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friederich, König in Preussen Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erbtämmerer und Churfürst ic. ic. Geben des Inmannen Darcels Ehefrau, Maria Bonins, in vernehmen, wie dein Ehemann, unterm 15ten Junij, klagend bey Uns allerunterthänigst vor gestellt, daß du dich von demselben lösdichst, und wider deine Weisheit, und die Inhabt der Judicatorum, welsche dich schuldig erkant, mit Supplicanten dich wieder zusammen zu begeben, entziehen, dergestalt, daß du dem-über nunmehr bereit bist, a. bis 9 Jahre defertiret. Als er nun dabey zugleich um Eröffnung des Processus, in puncto malitiosae desertionis wider dich gebeten, und wider diesem seinem Gesuch præcis præstantis defertiret: So citiren und laden Wir dich zum ersten, zweyten, und drittenmal, und also peremptorie in Termino den 27ten Maji, vor Unserer Regierung persönlich, oder per Mandatarium, zum Verfach der Güter, zu erscheinen, und in Entschreibung derselben begym Vertheil die Ursachen deiner Entferrung anzuzeigen,

gen, und hiernächst rechtliche Erkenntnis zu gewärtigen. Im Fall deines Anstehens aber, soll auf ge-
bühliche doctre Aff- et Rektion dieser Edic.al-Patente, das zwischen uns obhandene Band der Ehe getren-
net, und dem Supplicant nachgegeben werden, sich anderweitig Ehrlich zu verheyrathen, mittelst Wor-
behaltung derer rechtlichen Bestrafung, im Fall du dich wieder in diesen Landen betreten lassen soltest.

Von Gottes Wir Friderich, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erbs-
Eämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten dem Geschlecht derer von Puttkammern, wie auch Georg Ewald
von Puttkammers sämtlichen Creditors unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie das Christoff
Krebrcht von Exleben, vermittelst copulirten Beschlusses alhier angezeiget, was massen er von dem Ge-
dachten Georg Ewald von Puttkammer nach einliegender vidimirten Pändation sub A, unterm 1ten Decem-
ber a. p. wovon er das Original in Termino produciren wolle, seine Güther Kubben, Jassonde und Seehoff,
welch denen dazu gehörigen Herrenteniten, nachdem ihm von demselben vorgelesen, und eigenhändig unter-
schriebenen Anschläge für 1480 Rthlr. gekufft, und euch, die Agnaten ad relucendum, oder in den Verkauf
zu consentiren, die Creditores aber, oder wer sonst eine Anspache an die verkaufte Güther zu haben vermei-
net, zur Ausführung ihrer Anfordernngen vorzuladen, allenunterthänigst gebethen. Wann wir nun sol-
chen Sacher statt gegeben; So citiren und lobben wir euch hiezu, und Kraft dieses Proclamatii, wovon es
mes alhier zu Eodlin, das andere zu Stolp, und das dritte zu Kamwelsgrau affigirt werden soll, ensch-
lich, daß ihr in dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den drit-
ten Termin zu rechnen, und zwar, daß ihr die Agnaten euch declariret, ob ihr die verhandelte Güther für
das Pretium reluciren, oder in den Verkauf consentiren wollet, ihr, die Creditores aber, oder wer sonst
eine Anspache an die gekaufften Güther zu haben vermeinet, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit uns
kadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verfahren vermöget, ad Acta angezet, auch in
Termino den 2ten May euch vor unserm Posgerichte alhier perjura und unaußbleiblich, oder per Ma-
ndatarios, welche ihr bey Zeiten annehmen, und dieselben mit zureichender Instruction und Vollmacht,
auch zur Güte zu versehen habet, zum Verhör gestellet, die Documenta zu justification eurer Forderungen
sobann in Originali produciret, gütliche Handlung pfleget, in deren Entschlung aber rechtliche Erkenntnis
gewartet, sub comminatione, daß ihr die Agnaten, sonst mit dem Lehn-Recht, die Creditores aber mit
ihren Anfordernngen präcludiret, von denen Güthern gänzlich abgewienet, und euch ein ewiges Still-
schweigen auferleget werden soll. Wornach ic. Signatum Eodlin den 9ten Februarii 1750.

(L. S.)

G. V. von Bonin, Posgerichts-Präsident,

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen ic. ic. Marckgraf zu Brandenburg, des
Heil. Römischen Reichs Erbs-Eämmerer und Churfürst ic. ic. Fügen den Schiffs-Zimmer-Gesellen Jacob
Wesphalens hiedurch zu wissen, welschgestalt seine Ehe-Frau wider dich unterm 14ten Novemb. c. in
puncto malitiose defensionis Klage erhoben und als sie hiernächst den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht
wisse, abgestattet, haben wir der Impetranten Besuch in Ertheilung der gebetenen Edic.al-Citation des
ferret. Solchemnach citiren und lobben wir dich zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch
peremtorie hiemit ganz erstlich, in Termino den 10ten April. a. l. vor unserer Regierung zu erscheinen,
erhebliche und zu recht beständige Ursachen, warum ihr Klageein eure Ehe-Frau bisher verlassen, alstann
persönlich, oder durch einen mit genugamer Vollmacht versehenen Mandatarium anzuziehen, und hiernächst
Erkenntnis zu erwärtigen: Ihr erscheinet nun, und gelohet diesem also oder nicht, so soll auf gebühlich
doctre Aff- et Rektion dieses, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfahren,
und Klagerin gestattet werden, ihrer Gerechtigkeit nach sich anderweitig Ehrlich zu verhehlen. Demis
nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir Supplicanten hiedurch aufgegeben, solches wodaentlich
denen Urtheilsgang-Wegen zu inferiren, und die Edic.al-Patente hieselbst zu Ufermünde und Starzard zu
affigiren, verordnet; ic. Signatum Eodlin den 12ten Decembre. 1749.

Zur Königl. Preuß. Vommerschen und Cammerlichen Regierung verordnete Staatthalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L. S.)

von Nachholz, Regierung-Präsident,

Von Gottes Gnaden, Wir Friderich, König in Preussen, Marckgraf zu Brandenburg, des Heil.
Röm. Reichs Erbs-Eämmerer und Churfürst ic. ic. Entbieten denen Besen Unsern lieben Getreuen,
dem Geschlecht derer von Münchow, welche an des Fährlich Georg Friderich von Münchow Surhe See-
ger, ein Lehn-Recht zu haben vermeinen. Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen was gestalt der
Leutenant von Ködler, und selbigen Felix Wilhelm von Hodevillen Eben, vermöge eines in copulirter
Abschrift hiemit gestatteten Supplicant, allhie angezeiget, wie daß, nachdem sie, und einer ersterer nomine
seiner Frauen, ihre Forderungen auf 2755 Rthlr. 17 Gr. 1 Pf. und letztere auf 1877 Rthlr. 7 Gr 1 Pf.
Summa 4633 Rthlr. 2 Pf. bereits ausgelaget, und darauf das Guth Seeger, bis auf Wilden und Wils-
den Hof, welche schon hievor ad instantium des Kaufmann Dech, und zwar d r erste auf 214 Rthl. 19 Gr.
und der zweyte auf 244 Rthlr. 22 Gr. sonst aber das Guth auf 631 Rthlr. 19 Gr. mithin das ganze
Guth Seeger auf 7031 Rthlr. 12 Gr. in Taxe gebracht worden, wie die ebenfalls in Acta ist dieß
gehohlet: Taxen mit weitem belegen werden, dieselbe nöthig finden, um nur dereinst in ihren Forder-
ungen zu gelangen, euch die Lehn-Goltere, sowie in Abschnug ihrer, als des Kaufmann Dechen, wels-
cher hiezu einig sein soll, per edic.alen citiren zu lassen, mit allenunterthänigster Bitte, daß Wir dero
wegen,

wegen, solche zu ertheilen allergnädigst gerhien möchten. Wenn Wir nun derer Supplicanten Gesuch, Deferviret haben; So citiren und laden Wir euch hiedurch, und Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines als hier, das andere zu Berlin, und das dritte zu Schivelbein affigiret werden soll, ernstlich, daß ihr d. d. daro innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechen, euch, ob ihr dieses Guthe relinquit wöllet, ad Acta erkläret, und zu dem Ende eure daran habende Jura bezeugeit, auch den 1ten Juni vor Unserm Hofgerichte hieselbst, euch zum Verhöre unausbleiblich gesetlet, und allenfalls sodann das Pretium Arbitrarium sofort baar erlegt; Wobei euch jedoch hiemit zu gleich injungiret wird, bey Zeiten vorhero einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etwanige Exceptiones, und den Beweis derselben, an die Hand zu geben, damit sofort finale Erkenntnis erfolgen könne, sub comminatione, daß ihr sonst gänzlich präcludiret, und wegen eures an diesem Guthe habenden Rechts, nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch zu achten. Signatum Coëlin den 23ten Februarii 1750.

(L. S.)

G. V. von Donin, Hofgerichts Präsident.

Zu Freynwalde in Pommern, verlaufen des Herrn Landrath von Roscy, der in der Stargardischen Straffe, zwischen Christian Vorath, und Joachim Sedler inne belegene 2 Häuser, samt Wiesen und andern Dertinentien, welche den 23ten Martii vor E. E. Rath daseibst vor- und abgelassen werden sollen; Hätte jemand ein Jus contradicendi, der muß sich ohnverzüglich bey dem Herrn Secretario Pieper, und den 23ten Martii vor E. E. Rath melden, und seine Jura wahrnehmen.

Nachdem das grosse und vollständige Geographische und Critische Lexicon des Herrn Bruzen la Mariniere, welches aus dem Französischen übersezt, und durchgehends mit vielen tausend Artikeln vermehret worden, nunmehr völlig zu Ende bekommen, als thut der Verleger J. E. Heineius, Buchhändler in Leipzig, denen Interessenten hiemit kund, daß der 13te Theil, oder Supplement-Band, so der Beschluß des ganzen Wercks ist, in welchen diejenigen Beiträge, und eingeschickte Artikel, die theils zu spät eingelaufen, theils sich von neuen eingeschickt worden, und was sonst gemangelt oder versehen gewesen, verbessert und nachgehlet worden, noch vor der Leipziger Oster-Woch dieses 1750. Jahres, unausbleiblich fertig, und an die Herren Pränumaranten, gegen 3 Rthlr. Nachschuß vor diesen letzten Band, ausgehiefert werden wird. In eben demselben Buchhandlung wird auch gegen der inflebenden Oster-Woch, des allgemeynen Juristischen Oraculi, oder des P. Röm. Deutschen Reichs Justisten-Facultät, 2ter Band Fol. an die Interessenten ausgeliefert werden.

Zu Beerwalde in Unter-Pommern, ist bey der verstorbenen Frau Däconin Henden, vor 2 Jahren auf eine kurze Zeit, ein Messingenes Mittel-Kessel, und eine Messingene Frauen-Schürze von weis Drahten, so bereits alt, auf 2 Gr. versetzt worden; Da nun selbige ihr Geld nicht länger auszubringen wil; so wird solches hiedurch besandt gemacht, und muß der Eigentümer dieser verstorbenen Fvänder, von daro an, selbige innerhalb 4 Wochen relinquit, oder hat zu gewärtigen, daß nach verfloßener Zeit ihm weiter davon keine Antwort gegeben werden wird.

Nachdem am 14ten August, a. r. von denen damals auf dem Convent der Wolbenburgischen Jungfern-Societät, gegenwärtig gewesenen Membris, die Untersuchung der Casse beliebt, solche auch dem Hn. Würgermeister Michaelis zu Weeg, dem Fiskus Herrn Wätsch zu Schwachmalde, und dem Herrn Amts-Actuario Kenger zu Ravenstein, aufgetragen worden; Die Herren Directores der Casse aber, nöthig geschanden, die Untersuchung von denen vorgeschlagenen Commissariis bey der Königl. Neu-Märkischen Regierung zu verbiten, diese auch den Herrn Hofrath Krey zu Landsberg an der Wartze, und den Herrn Post-Director Kösten zu Röhrenberg solthane Commission aufgetragen, welche aber ohne eine nöthige Convulle, und ohne Membra societatis zu adiren, die Commission expediret, und hat der Beamte Sträbenitz im Pommerischen Amte Saagis, als ein interessirendes Membre, die ganze Sache dahin getriebe, daß auf die Reclamation der Commission, von E. E. Regierung erlanbt worden, wobey aber fortmehro nöthig ist, daß ein gemeinschaftl. Mandacarius bestellet werde, hiezu aber sich niemand finden wird, wenn er wegen seines Deferviret und Auslagen nicht gesichert ist, damit einem jeden Membro, in besondere Correspondenz zu treten fast ohnmöglich fället; So findet der Beamte Sträbenitz nöthig, diesen Vorbehalt hiedurch besandt zu machen, und falls ein oder anderes Membre solchen gezeiren möchte: So wird solches ad rationem 12 Gr. längstens gegen Ausgang dieses Monats Martii an ihm, den Beamten Sträbenitz franco einsenden. Da denn über die eingehende Gelder richtige Rechnung geführet, und einweis dem Membro auf Verlangen vorgeleget, auch den etwanigen Ueberschuß einem jeden getrennlich restituiret werden soll. Man hoffet, daß dieser Vorbehalt um so mehr acceptiret werden dürfte, als man solches der Gestalt eine gründliche Untersuchung dieser Casse gewärtigen kan.

Der Amtmann Melch, als Besitzer des verstorbenen Herrn Hauptmann von Peterdorf Antheil Anthes in dem Dorfe Melch, hat aus den Intelligenz No. 3. ersehen, daß der Herr Lieutenant von Peterdorf auf Jacobsdorf, sein u. d. seines seligen Herrn Bruckers Antheil, an dem sogenannten Dolgens Räden, an den Herrn Land-Marschal von Flemming auf Maszdorf, edlich verlossen wolle, wogegen derselbe männiglich anzuzeigen nöthig findet, daß die beyden Herrn Gebrüder von Peterdorf auf Jacobsdorf, dieses Antheil an den obgedachten Herrn Hauptmann von Peterdorf, sub dato Stargard den 18ten Februarii 1733. gerichtlich auf 24 Jahr verlaufen haben, welche Jahre allererst 1757. zu Ende gienge, und

und da mehrerwehnter Herr Hauptmann unmittelbar gut befunden, diesen Dolgen Rathen bey das Guth in Weßel bis 1755. zu legen, hätte in solcher Connexion, er der Hauptmann Allier, auch das verglichene Kauf-Patium denen Herren von Petersdorffen zu Jacobsdorf, bezahlen müssen, welches Geld noch gegenwärtig darauf hafte, so folgte von selbst, daß der Herr Lieutenant von Petersdorf vor Ablauf der 24 Jahre keine Veränderung machen könne, da ohne die des Herrn Hauptmanns hinterlassene Herren Söhne das näher Recht zu exerciren jederzeit frey stünde, er habe also vor sich, und in dem Namen wie der den vor Ablauf der noch rückhängigen 7 Jahre intendirten anderweitigen Verkauf, hiedurch auf das kräftigste proceßiren und ihnen, und sich alles Recht an den Dolgen Rathen vorbehalten wollen.

Als auf den Rathhause zu Gars an der Ober, unterjährens abgewanderte Sachen vorhanden, solte geraume Zeit alles Erinnerns ohngedachtet nicht eingelöst worden; So ist zu deren Revalidierung Teems nit auf den 3ten April, anberaumet, in welchen die Liebhaber sich Morgens um 9 Uhr zu Rathhause zu melden, und der plus Licentis zu gewärtigen hat, daß ihm jedes Stück für bare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Es bessehen die Sachen mehrertheils aus Hausgeräth, Kuchformen, Kesseln, und andere Urensilien. Diejenige, so ihre Sachen noch einzulösen willens, können sich vor den Termin melden, nachgehends man keinen weiter responsible seyn wird.

Der Hofgerichts-Executor Boretius zu Eßlitz, beziehet sich auf den Intelligenz-Bogen vom 27ten Septemr. 1749. sub No. 39. pp. 371. et Tic. Sachen so außerhalb Stettin verlanget worden, und als er darnach eine halbe Duse Landes, an den Königl.lichen Possilion Kreßern für 250 Rthlr. erbt und eisen thümlich verlanget, und jeso dem Käufer solche den Montag nach insiehenden Jubilate, Eßlitzher Observanz nach, gerichtl.ich verlaßen will; So wird auch dieses hiedurch zu jedermans Notizie gebracht.

Als des seligen Lorenz Schellens Wittve, sich bey ihrem Leben mit ihren Kindern und Schwieger-Söhnen dergestalt verglichen, daß ein jeder was er bey seinem Leben von ihr empfangen, und behalten, und nach ihrem Tode keine Collationem honorum, noch eine neue Theilung wieder vorgenommen werden soll, und sie ihrem ältesten Sohn, Johann David Schellen das Haus in der Mühlens-Strasse, zu seiner Wittvung zugeweiht, und insiehenden Verlassenschaft, als den Montag nach Jubilate demselben erbt, und eigenthümlich, und zum Tobten-Kauf von allen Schwaben quit und frey, auch von ihren übrigen Kindern verlaßen werden soll; So wird einem jeden solches hiedurch, und in specie denenjenigen, welche an solchem Hause ex quocunque capite es auch seyn können, mit Beszande was zu fordern hat, sub pena praclusus kund gemacht.

Es dienet dem Publico zur Nachricht, daß alhier zu Eßlitz ein Bedienter, Namens Johann Lorenz Dehnel, seiner Herrschaft sehr bescholten, und ob er gleich ohne Absicht weggejaget worden, der Dieb dennoch sich einen sehr anmaßet haben, womit er ehrl.iche Leute so hintergehen, und sein diebstähliges Handwerck weiter zu treiben intendiret. Er ist klein und untersehnig von Statur, hat ein plattes Gesicht voller Pocken-Grunden, und dunkelbraunne Haare, seines Alters etwaa 20 Jahr.

Dinen respectiven Creditores, des zu Treppow an der Rega verstorbenen Strampff-Manufactures Directoris Christoph Mählers, not ficeit der Notarius Hartwig hiedurch, so auf 27 Rthlr. 16 Gr. 9 Pf. sich belanfen, ad Deposita Judicialia gegeben, weil aber annoch alle Woll, und viele wollene Waren te. fürs hanteln, welche in Gelde gemacht werden müssen, die von E. Königl. Hochobbl. Papillen-Ex-legio confisultante Herren Vormündern, der Mählerschen Kinder aber sich damit nicht abgeben wollen; So werden eintretre Herren Creditores belieben, ihre Mesures darnach zu nehmen, samt solche Sachen, welche zur Zeit noch gut seyn, nicht von Wärmern verworden werden, welchenfalls der Notarius Hartwig sich hiedurch aller Verantwortung öffentl.ich und gänzlich entsaiget haben will.

Zu Starogard laufft der Böcker Meister Ranzall aus Heiligen Stadt-Gericht, daß in der Welsers Strasse, zwischen der Wittve Andriens, und Meister-Witchow innen belegene Haus, und bezahlet auf Dierers das Kauf-Patium; Solte nun jemand an dieses Hause gegründete Ansprache haben, der hat sich nächst kommenden Verlassungstog zu melden, nachdero Käufer niemand responsible seyn will.

Zu Anclam hat sich eine Französische Demoiselle, welche seit vielen Jahren in Condition gestanden, niederlassen, und ist nunmehr resolvable, eine publice Lehr-Schule, nicht allein in der Französischen Sprache, sondern auch in Diererser Arbeit, was nemlich zum Vuz eines Frauenjammers erforderlich, anzustellen, wie dieselbe denn auch bereits damit den Anfang gemacht; Solte nun ein oder der andere intentioniret seyn, ihre Zuwend in obigen Wissenschaften unterrichten, und dieselben erlernen zu lassen, auch dasselbe allenfalls, bey derselbigen in Pension zu geben, so wollen sie sich desfalls bey den Herrn Accise-Controllleur Kennersdorf dafselb. beliebigst melden, und nähere Nachricht einziehen.

Des verstorbenen Bürger und Brandtweindbrenner Jägels Haus, welches auf der Ober-Weßel alls hier, zwischen des Bürger und Brandtweindbrenners Friedrich Köpffens, und des Fischer Jacob Wehlinges Häusern inne belegene, soll der Wittve Jägels in dem Rechtstog nach Dierern, bey dem Iohannem Laßas bischen-Gericht vor, und abgelassen werden; Welches hiemit schuldig kund gemacht wird.

Weilte Caspar Ranzke ist willens, sein in der Fuhrer-Strasse alhier, zwischen Herrn Secretaris Jeanfon, und den Schuster Meister Ruzmannen inne belegenes Haus, an den Schlosser-Jesellen Johann David Wastentossen, in nachstommenden Rechtstog gerichtl.ich zu verlaßen.

Nachdem nunmehr in der Bildnerischen Concurs-Gache zu Alfen Damus eine Priorität-Urtheil abgefasset, und zur Publication derselben, Terminus auf den 10ten April. s. c. angesetzt worden; So wird solches hiemit bekannt gemacht, und zugleich diejenigen, so sich liquidando ad acta gemeldet, citiret, in bemeldeten Termino ad audiendum publicari sententiam zu Rathhause daselbst zu ersehn; sub comminatione, das in Ausbleibungs-Fall die Publication dennoch geschähen, und nach derselben verfahren werden soll.

Der von Blasenapp zu Benzlin, hat in dem Intelligenz-Zettel No. 10. offensbare Unwahrheiten drucken lassen; wenn es ihm befreundet, daß man in denen Intelligenz-Nachrichten No. 8. et 9. kund gemacht, als wenn ad instantiam der Frau Odrissen von Termo, die Subhastation seines Guthes von der Königl. Regierung veranlassen sey, angesehen dieses seine Richtigkeit hat, und eben teshalb findet man in denen Intelligenz-Nachrichten No. 8. et 9. daß die Notificatoria, selbst von der Königl. Regierung unterdrucken sind, es ist dahero eine Unwahrheit, daß die Subhastation seines Guthes, nicht von der Königl. Regierung veranlassen sey; daß nachhero seine Herren Väter sich erklaret, seine überhäufte Schulden, kah, ro zu der Wahrheit in den Intelligenz-Zettel gesetzt ist, als wenn man zu Schmählerung des von Blasenapp zu Benzlin Credit die Subhastation durch den Intelligenz-Zettel No. 8. et 9. kund gemacht, weil die Königl. Regierung die Subhastation selbst veranlassen, die Eindrückung unter ders Authoritar geschähen, und ein Debitor oberatus, der keinen Credit mehr hat, und mit dem man wegen einer richtigen Schuld-Forderung etliche Jahre processiren müssen, und der alle ersinnliche Umzüge gemacht hat, sich nicht über Schmählerung des Credits belagen kan, wenn man sich seines Naches bedienen, man wird auch dahero mit denjenigen, der solches falsche Avertissement öffentlich eindrucken lassen, eine speciale Actio anstellen.

Plan, der fünften und sechsten Classe, der Magdeburgischen Reformirten Armen- und Wapfen-Lotterie,

1 Loos	—	—	Rthlr. 10000
1	—	—	5000
1	—	—	3000
1	—	—	2800
9	—	Rthlr. 1000	9000
10	—	500	5000
12	—	200	2400
20	—	100	2000
50	—	50	2500
75	—	30	2250
100	—	20	2000
3220	—	8	17760
2500 Loos			Rthlr. 62910
Prämien.			
2	vor das erste und letzte Loos	100	200
2	vor und nach denen 10000. Rthlr.	80	160
2	vor und nach denen 5000.	50	100
2	vor und nach denen 3000.	32	64

2508 Gewinne ————— Rthlr. 63434
 NB. Die obstehenden kleinen Gewinne von 8 Rthlr. bekommen außer denen 2 Rthlr. nach Abzug 10 pro Cent, noch ein Frey-Looß zur 6ten Classe; Wie der Haupt-Plan mit ihm mehrern besaget.

Nachfolge dem, unter den 11ten Septembr. s. p. gehaltenen Wersprechen, den eigentlichen Ziehungstag der 5ten Classe dieser Reformirten Armen- und Wapfen-Haus-Lotterie nach Neu-Jahr fest zu legen, wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß wegen dessen hart auf einandir folgenden Leipziger Neu-Jahr, Braunschweiger Licht-Weiß, Franckfurter Reminiscere-Weiß, darans kommenden Oster-Festtagen, und gleich darauf einfallenden Leipziger Jubilate-Weiß, und weiln inwiefern dieser Weissen kein Raum von 3 Wochen zu finden, so viel Zeit man doch zu Forberung des Drucks der Listen benöthiget ist, man aus diesen Ursachen den ersten Ziehungstag dieser 5ten Classe bis auf den 20ten May hinons zu legen gemüßiget worden, welcher hiemit bestimmte Termin aber, eben so accurat als alle die vorhergehenden gehalten werden soll. Denen Liebhabern kan annoch binnen hier un- Oster mit einigen abantinkenden Loosen, wann solche anders bis dahin langten, das Stück a 10 Thlr. zedienet werden. Magdeburg, den 10ten Januarii 1759.

NB. Es sind bey dem Franckfischen Gerichts-Secretaire Jeanfon in Stettin noch einige wenige Loose überhänden.

In Rummelsburg sind annoch unterschiedene wüste Stellen befindlich, worauf gute Häuser gebauet werden können; Es werden also alle diejenigen, so gute Gelegenheit zum Bau suchen, hierdurch öffentlich worden geladen, und sollen denen Liebhabern die wüsten Plätze und Stellen, so wie sie sich am besten vor ihnen tunge lich finden, unentgeltlich angewiesen und frey gegeben werden; auch wird Magistratus ihnen mit allen Bedürfnissen an Holz und Steinen, und sonstigen Zubehörungen als Bereitwilligkeit erweisen; Welches also hiermit dem Publico kund gethan wird.

Nachdem die Christoph Krieger sel. Witwe zu Nürnberg befindet: Nachdem viele Liebhaber der arithmetischen Wissenschaften, in der Meynung es ständen, es lämen die vor einem Jahr bekanntlich als 1700 von des Francisci Philippii Florini allemeinen Bürgerlichen, Nutzen und rechtverstandigen Haus-Wesens, jedes bestehend in neun Büchern, von der Land- und Haus-Wirtschaft, worinnen alle Bücher und Capitel mit rechtlichen Anmerkungen, auf allerhand vorkommende Begebenheiten versehen, daß es nicht nur allen Menschen insgemein, sondern auch allen Amtleuten, Pfälzern, Rüstern, Cent-Graven, Verwaltern, Sachtern, Dozenten, Richtern, Kellern ic. sehr nützlich und nöthig ist, in Follo nicht zum Stande, so dienet hiemit zur jedermanns freundschaftlicher Nachricht, wie daß dieselbe obiges sehr nutzbares Werk, auf ihre eigene Kosten heraus drucken lassen, und in bevorstehender Leipziger Jubilate-Messe um sehr billigen Preis, nemlich dieselben 11. n. Theil, welcher aus 16. Alphabeth oder 400. Bogen besteht, über dieses aber zum unentbehrlichen Verstand der Materie, mit 18 ganze Bogen und annoch mit 120 netzgeschickter eingedruckter Käufer Bogen pranget, nicht höher als 5 Thlr., oder 7 Rth. 30 Kr. an die Herren Liebhaber erlassen soll werden. Ferner machet auch dieselbe zu jedermanns Nutzen kundbar, daß der 2te Theil, nicht vom obelichdigen Land- und Wirtschaft-Leben handelt, über dieses aber bey jedem Blatt und Capitel nicht nur allein mit rechtlichen Anmerkungen versehen, sondern auch sowohl an Stärke als Kupfern den vorhergehenden Theil im geringsten nicht so nachgiebig, ehe contracte um etliche Bogen stärker beschaffen; daß, wo sich Liebhaber finden, die sich das Werk gerne complet anschaffen, und in obiger Weise gegen eine Quittung zum voraus 2 Thlr. oder 2 Rth. und der Austlieferung dieses Theils, welches mit G. D. in Leipzig Michaeli Miß 1750. geschehen; wiederum 2 Thlr. oder 3 Rth. mit Zurückgebung der Quittung nachbezahlen; dieser Vortheil jedoch, daß dieselben einen Thlr. oder 1 Rth. 30 Kr. profitiren, indeme dieser 2te Theil gleich dem 1ten Theil, nach der Hand unter 5 Thlr. oder 7 Rth. 30 Kr. nicht erlassen soll werden, obigen aber verstanden seyn können, daß die Verkaufer an diesen sehr nutzaren Werk weder an Kosten noch an der Güte nichts erparet, sondern an Papier und Schriften, noch auch vielweniger an rechen und feinen Kupferschichten nichts ermahnen lassen, ter Werk aber inohr so beschaffen, daß derselbe wie die angezeigte Stärke des Werks ein mehreres besaget: michin die Nützlichkeit des Preises nicht aus den Augen gesetzt, damit jeder Käufer damit zufrieden seyn kan. Die Herren Liebhaber aber können sich in denen vornnehmlichen Städten an die respective Herren Buchhändler sich adressiren, und die Exemplaria bestellen, als welche meistens theils die bevorstehende Leipziger Jubilate-Messe besuchen werden.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 11ten bis den 18ten Martii 1750.
Vom Anfang die es Jahres bis den 28ten Februar, sind allhier 3 Schiffe abgegangen.
Num. 4. Joachim Dins, dessen Schiff der Engel, nach Copenhagen mit Schiffholz.

4. Summa derer bis den 18ten Martii allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

- Vom 11ten bis den 18ten Martii 1750.
Vom Anfang dieses Jahres bis den 28ten Februar, ist allhier 1 Schiff angelommen.

- Num. 2. Jacob Brandenburg, dessen Schiff Johannis, von Anclam mit Getreide.
3. Eedmann Wind, dessen Schiff Maria, von Schwelmünde mit Roggen.
4. Heinrich Wend, dessen Schiff Fortuna, von Schwelmünde mit Roggen.
5. Martin Mantey, dessen Schiff Martin, von Damin mit Roggen.

6. Johann Volgobn, dessen Schiff eine Jagd, von Wolgast mit Heino.
7. David Bartels, dessen Schiff Maria, von Wolgast mit Eisen.
8. Jürgen Samwar, dessen Schiff Elisabeth, von Damin mit Getreide.
9. Joadim Schwarz, dessen Schiff Rachel, von Damin mit Getreide.

9. Summa derer bis den 18ten Martii allhier angelommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 11ten bis den 18ten Martii 1750.

	Winkel	Getreid
Weizen	197.	11.
Roggen	364.	5.
Gerste	192.	7.
Malz		
Haber	28.	18.
Erbsen	2.	18.
Buchweizen		2.
Summa	785.	13.

12. Woche

12. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 13ten bis den 20ten Martii 1750.

Ort	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winfp.	Roggen, der Winfp.	Gerste, der Winfp.	Malz, der Winfp.	Ober, der Winfp.	Erbsen, der Winfp.	Buchweiz, der Winfp.	Poppen, der Winfp.
Anclam	—	29 R.	13 bis 14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Bahn	—	32 R.	15 R.	12 R.	—	20 R.	—	—	5 R.
Belsard	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	—	8 R.	17 R.	32 R.	8 R.
Bierwalde	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	4 R.	38 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	18 R.	10 R.	8 R.
Dütow	—	36 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—
Cammin	3 R. 128.	36 R.	13 R.	11 R.	12 R.	—	20 R.	—	12 R.
Esberg	3 R. 128.	31 R.	14 bis 15 R.	11 R.	—	—	16 R.	—	24 R.
Erßin	—	36 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Edßlin	3 R. 188.	30 R.	12 R.	10 R.	—	7 R. 88 R.	16 R.	—	12 R.
Daber	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm	—	30 R.	15 R.	12 bis 13 R.	15 R.	9 R.	16 R.	—	—
Demmin	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Diebichow	—	31 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	18 R.	—	—
Freppenwalde	—	34 R.	13 R.	10 R.	—	10 R.	16 R.	—	—
Garg	—	32 R.	15 R. 128 R.	12 R.	16 R.	9 R.	16 R.	—	—
Gollnow	—	34 R.	13 R.	11 R.	—	7 R.	18 R.	—	—
Greiffenberg	—	32 R.	14 R.	11 R.	16 R.	8 R.	20 R.	—	—
Greiffenhagen	—	30 R.	16 R.	13 R.	15 R.	10 R.	20 R.	—	—
Gütow	—	—	14 R.	10 R.	—	—	—	—	—
Jacobshagen	Daten	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	13 R.	10 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Kades	4 R.	—	14 R.	10 R.	12 R.	6 R.	24 R.	—	12 R.
Kanenburg	—	26 R.	14 R.	10 R.	—	9 R.	17 R.	—	8 R.
Mosow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mausardt	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Neumary	—	32 R.	16 R.	12 R.	12 R.	—	16 R.	—	6 R.
Naselsick	1 R. 208.	31 R.	16 R.	12 R.	12 R.	8 R.	16 R.	16 R.	7 R.
Pencun	—	30 R.	15 R.	12 R.	—	12 R.	16 R.	—	—
Platze	—	35 R.	14 R.	11 R.	12 R.	12 R.	19 R.	—	—
Plitz	Daten	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polgitz	4 R.	36 R.	13 R.	10 R.	—	8 R.	13 R.	—	6 R.
Preig	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Preußner	4 R. 88 R.	32 R.	12 R.	9 R.	11 R.	6 R.	14 R.	—	8 R.
Rügenwalde	4 R.	37 R.	11 R.	12 R.	14 R.	7 R.	20 R.	24 R.	5 R.
Rügenwalde	—	24 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	—	32 R.	—
Rummelsburg	—	32 R.	12 R.	9 R.	11 R.	6 R.	14 R.	—	—
Schlone	—	27 R.	12 R.	9 R.	—	8 R.	—	—	—
Szargard	—	28 R.	12 R. 128 R.	12 R. 128 R.	—	8 R.	16 R.	13 R.	8 R.
Steenitz	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	4 R.	30 R.	14 R.	12 R.	14 R. 128 R.	6 R.	16 R.	15 R.	5 R.
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	9 R.	12 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Stolp	—	24 R.	10 R. 68 R.	8 R.	—	8 R.	—	—	9 R. 128 R.
Tempelburg	—	32 R.	12 R.	10 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—
Trep o. B. Pom.	—	25 R.	15 R.	10 R.	10 R.	8 R.	20 R.	—	—
Trepto B. Pom.	1 R.	26 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—
Uckerwünde	—	30 R.	15 R.	11 R. 128 R.	14 R.	8 R. 128 R.	16 R.	—	8 R.
Urbom	—	32 R.	14 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wangern	Daten	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	4 R.	30 R.	13 R.	9 R.	11 R.	9 R.	14 R.	36 R.	8 R.
Zabian	Pat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	28 R.	12 R.	10 R. 88 R.	—	7 R.	16 R.	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.